

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



Satzung des Vereins "Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zeulenroda.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 52-55 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tätigkeit des Stadtarchivs Zeulenroda durch eigene Maßnahmen des Vereins und durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für:

- die finanzielle Unterstützung zur baulichen Erhaltung, Einrichtung und Ausstattung des Stadtarchivs Zeulenroda
- den Ankauf und die Übernahme von Archivalien
- Forschungen zur Landes- und Stadtgeschichte
- Forschungen zur Aktenkunde
- die Durchführung von Ausstellungen des Stadtarchivs Zeulenroda
- die Durchführung von Tagungen zur Landes- und Stadtgeschichte
- Publikationen des Stadtarchivs Zeulenroda
- die Erweiterung von Beziehungen auf dem Gebiet der Landes- und Stadtgeschichtsforschung sowie des Archivwesens

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



- die Zusammenarbeit des Stadtarchivs Zeulenroda mit Schulen im Sinne der Archivpädagogik und historischer Bildungsarbeit
- Interessenvertretung gegenüber der Verwaltung und den städtischen Körperschaften
- Stellung von Arbeitskräften
- Übernahme von Personalkosten

2. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um das Stadtarchiv Zeulenroda und den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung erworben. In der Zeit vor Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 2015 konnte die Mitgliedschaft auch durch Eintrag in die

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



Mitgliederliste der Gründungsversammlung des Vereins erworben werden. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Antragstellers ab, kann der Antragsteller schriftlich widersprechen. Der Vorstand hat dann den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Aufnahme des Antragstellers mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod,
 - a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben, die jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig sind. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals nach der Aufnahme eines Mitglieds innerhalb von 8 Wochen, im Übrigen alle Jahre in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes
- dem Stadtarchivar der Stadt Zeulenroda-Triebes
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB und haben beide Einzelvertretungsmacht. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind auf Rechtsgeschäfte innerhalb des Vereinszweckes beschränkt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- genehmigt den Jahreshaushaltsplan und beschließt über den Beitrag
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
- entlastet den Vorstand
- beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern
- beschließt mit Zustimmung des Vorstandes über Satzungsänderungen
- wählt jährlich zwei Kassenprüfer

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut in der Einladung stehen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Änderungen der Tagesordnung beantragen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragtes Mitglied aus dem Vorstand.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vortandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Zum Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister können nur volljährige Personen gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu vertreten und die Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers
 - Beschlussfassung über einen jährlichen Arbeitsplan
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es vier der Vorstandsmitglieder verlangen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon der Vorsitzende und /oder der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, kann von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern mündlich oder schriftlich die Zustimmung von Beschlüssen einholen.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren der Beschlussfassung zustimmen.

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



6. Aktive Mitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Auf Verlangen des Vorstandes sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer und einem Beisitzern zu unterschreiben ist.

§ 12

Besondere Vertreter

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ermächtigen, die Interessen des Vereins in bestimmten regionalen und fachlichen Bereichen zu vertreten.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und der Prüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nächste Jahr
- Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme.

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Gesellschaft der Freunde des Stadtarchivs Zeulenroda e.V.



2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Zeulenroda-Triebes zu und darf nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Die Satzung wurde vor der Gründungsversammlung am 18. Dezember 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Zeulenroda, den 18. Dezember 2014